

Einstellbedingungen

Tiefgarage Stadtbücherei ● Poststraße 15 ● 69115 Heidelberg

Stand: 1. Januar 2011

1. Mietvertrag

Mit Annahme des Parkscheins und Einfahrt in die Tiefgarage kommt ein Mietvertrag zustande. Vertragsgegenstand ist die Überlassung von unbewachten Einstellplätzen für PKW mit amtlichen Kennzeichen während der Öffnungszeiten gegen Zahlung des Mietpreises (Entgelt). Die Tiefgarage ist täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, 24 Stunden geöffnet. Gewährung von Versicherungsschutz ist nicht Gegenstand des Vertrags.

Für die Vermietung gelten diese Einstellbedingungen und die ausgehängten Entgelttafeln in ihrer jeweiligen Fassung, die der Mieter mit der Einfahrt anerkennt. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt.

2. Entgelt

Das Entgelt bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach den ausgehängten Entgelttafeln. Das Entgelt ist vor Abholung des PKW am Kassensystem zu entrichten. Der PKW kann nur gegen Bezahlung des Parkentgelts abgeholt werden.

Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter die Tiefgarage unverzüglich zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Tiefgarage auf, als zum Verlassen erforderlich, entsteht eine neue Entgeltzahlungspflicht, die ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs berechnet wird.

Bei Verlust des Parkscheines ist die Dauer der Parkzeit glaubhaft zu machen, jedoch mindestens der gemäß Entgelttafel gültige Tagessatz zu entrichten. Bei Wiederauffinden des Parkscheines erstattet die Vermieterin zu viel erhobenes Parkentgelt.

Das Erschleichen eines Einstellplatzes ohne Bezahlung des Parkentgeltes wird sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich verfolgt.

3. Höchsteinstelldauer und Räumung

Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die Vermieterin berechtigt, den PKW auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Entfernungsaufforderung mit angemessener Fristsetzung an den Mieter oder - wenn dieser nicht bekannt ist – an den PKW-Halter unter Androhung der Räumung erfolgt und fruchtlos verstrichen ist. Die Aufforderung ist nicht notwendig, wenn die Vermieterin den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand (z. B. über die Auskunft der Zulassungsstelle) ermitteln kann. Darüber hinaus steht der Vermieterin bis zur Entfernung des PKW ein der Entgeltliste entsprechendes Entgelt zu.

4. Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin haftet für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden. Für Inhalt und Ladung der eingestellten PKW wird keine Haftung übernommen.

5. Haftung des Mieters

Die Tiefgarage und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst oder seine Beauftragten der Vermieterin oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Schäden sind unverzüglich der Vermieterin oder deren Personal anzuzeigen.

Jegliche Verunreinigung der Tiefgarage sowie ihrer Zu- und Abfahrten, Treppenhäuser und des Aufzuges, ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

6. Benutzungsbestimmungen

Den Anweisungen der Vermieterin und ihres Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Die in der Tiefgarage angebrachten Verkehrszeichen und Schilder sind zu beachten. LKW und Anhänger haben keine Zufahrt. Es muss Schritttempo gefahren werden.

Für die Benutzung der Einstellplätze und für das Verhalten in der Tiefgarage sind neben diesen Einstellbedingungen die Straßenverkehrsvorschriften sowie die entsprechenden polizeilichen Vorschriften maßgebend.

Die Reservierung von Stellplätzen für Frauen, Menschen mit Behinderungen, Dauerparker oder durch polizeiliches Kennzeichen ist zu beachten.

7. Einstellplätze und Abschleppen

Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf dafür vorgesehenen markierten Einstellplätzen abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen auf den markierten Einstellplätzen so abgestellt werden, dass auf benachbarten Einstellplätzen das jederzeitige ungehinderte Ein- und Aussteigen möglich ist. Die Fahrzeuge sind vorwärts einzuparken. Die Fahrzeuge dürfen den Fahrbahnbereich nicht verengen. Notausgänge müssen freigehalten werden. Der Mieter hat sein Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

Stellt der Mieter seinen PKW außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist die Vermieterin berechtigt, den PKW auf Kosten des Mieters umzustellen oder abzuschleppen.

8. Sicherheitsvorschriften

In der Tiefgarage ist verboten:

- Das Rauchen und die Benutzung von Feuer.
- Die Lagerung von Betriebsstoffen und allen sonstigen feuergefährlichen Materialien und Gegenständen sowie das Lagern entleerter Betriebsstoffbehälter.
- Das Laufenlassen des Motors.
- Unnötiges Hupen und sonstiger ruhestörender Lärm.
- Das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem/n Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen den Betrieb der Tiefgarage gefährdenden Schäden.

Für den Weg vom bzw. zum Fahrzeug sind die Treppenhäuser bzw. der Aufzug zu benutzen. Unnötiges Betreten oder Verweilen auf den Fahrbahnen und Rampen ist untersagt. Unnötiger Lärm in der Tiefgarage, den Treppenhäusern, Aufzügen und den Ein- und Ausgangsbereichen ist zu vermeiden.

Der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorganges hinaus ist ebenso wie der Aufenthalt unberechtigter Personen untersagt.

Das Befahren der Tiefgarage mit Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates u.ä. ist untersagt. Eltern haften für ihre Kinder. Fahrräder dürfen in der Tiefgarage nicht abgestellt werden.

Es ist untersagt, Fahrzeuge auf den Einstellplätzen, Fahrbahnen oder Rampen zu reparieren oder zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle einzufüllen oder abzulassen sowie Verunreinigungen herbeizuführen.

9. Besondere Bestimmungen

Die Benutzung von Handys kann Fehlfunktionen an der Schrankenanlage verursachen. Die Benutzung von Handys im Ein- und Ausfahrtbereich ist daher untersagt.

Die Tiefgarage ist nicht beheizt. Bei Kälte ist auf ausreichenden Frostschutz zu achten.

Die Verteilung von Prospekten und sonstigem Werbematerial ist in der gesamten Tiefgarage untersagt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt kostenpflichtige Entfernung des Materials.

10. Bestimmungen für Dauerparker

Für die Ein- und Ausfahrt ist ausschließlich die überlassene Dauerkarte zu nutzen. Die Dauerkarte ist nicht übertragbar. Die Hausmeister sind nicht befugt, ohne Vorliegen einer Dauerkarte die Ein- oder Ausfahrt zu ermöglichen. In diesem Fall sind für die Parkdauer die ausgehängten Kurzparkgebühren zu entrichten. Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit werden für diese Zeit Kurzparkgebühren berechnet. Diese sind vor Ausfahrt am Kassensystem zu bezahlen. Bei Kartenmissbrauch wird die Dauerkarte bis zu einer Klärung für die weitere Nutzung gesperrt.

Im Übrigen gelten die mit der Vermieterin vereinbarten Vertragsbedingungen und diese Einstellbedingungen.